

das „Südwestrußland“ ethnisch bestimmt wird, nämlich des Ukrainertums. Inkonsequenzen sind nicht ganz vermieden: wenn man „Hegumen“ für „Igumen“ schreibt, dann ist nicht recht einzusehen, warum an „Getman“ statt „Hetman“ festgehalten wird. Die sehr zahlreichen wörtlichen Zitate aus Quellen gibt der Vf. im Text in einer gut lesbaren deutschen Übersetzung, in den Fußnoten noch einmal im transliterierten Original. Darauf hätte man vielleicht verzichten können zugunsten einer reichlicheren Zitierung der einschlägigen Literatur, zumal an jenen Stellen, wo nicht der historische Zustand, sondern die eigentliche Geschichte der einzelnen Landschaften geschildert wird.

Die angeführten Einwände erhellen zur Genüge, wie groß die technischen Schwierigkeiten bei der landeskundlichen Erforschung des ostslawischen Südwestens sind. West und Ost erscheinen hier unauflöslich ineinander verzahnt — Kiew hat deutsches Stadtrecht, in Lemberg residiert ein orthodoxer Bischof. Diese innige Verflochtenheit von West und Ost, die allen Vorstellungen von der säuberlichen Trennung zweier gegensätzlicher Welten widerspricht, diese Mannigfaltigkeit des Wechsels von Landschaft zu Landschaft, dieser Reichtum der natürlichen wie der historischen Gliederung, all dies in seiner konkreten geschichtlichen Wirklichkeit lebendig gemacht zu haben, bleibt ein dankbar anzuerkennendes Verdienst des Autors.

Wien

Günther Stökl

**Studia Pomorskie** = Przegląd Zachodni X Nr. 7/8. Poznań, Instytut Zachodni, 1954. S. 289—568.

Der erste Aufsatz dieses Sammelheftes betr. die Bedeutung des Jahres 1454 für Preußen und Polen aus der Feder von M. Biskup behandelt die innerpolnische Vorgeschichte „Zur Entstehung der Inkorporation Preußens“, bemüht sich um wissenschaftliche Objektivität und füllt durch Beibringung neuen Materials eine Lücke unserer bisherigen Kenntnis. Demgegenüber bedarf der zweite Beitrag von W. Hejnosz, „Das staatsrechtliche Verhältnis Preußens zur Krone im Lichte des Inkorporationsaktes vom Jahre 1454“, vieler Richtigstellungen, von denen nur die wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Rez. kann im übrigen auf den in Druck befindlichen II. Band der „Staatsverträge des Deutschen Ordens“ und seine demnächst erscheinende größere Untersuchung über „Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen“ verweisen, die sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigen. Der Vf. bestreitet den Vertragscharakter der Abmachungen vom 6. März 1454, obwohl dieser lange vor Lennich (1722), schon in der gleichzeitigen Überschrift „Compactacio“ über der Originaleintragung in der polnischen Kronmetrik zum Ausdruck gebracht worden ist, und zwar Bd X Bl. 117, gedr. Mon. Juris II 189 Nr. 216, abgebildet Altpr. Forsch. XVIII Taf. I nach S. 248, also in einer Quelle, die wohl auch H. als authentisch werten wird. Wenn er meine Bezeichnung der Urkunde des Königs als „Ratifikation“ übernimmt, so gibt er damit eigentlich den Vertragscharakter wieder zu; denn ratifizieren kann man nur einen Vertrag, und eine bloß einseitige Ratifikation ist wirkungslos. Den „inneren Zusammenhang zwischen dem Akt der Unterwerfung und dem Inkorporationsprivileg“ zu leugnen und eine „selb-

ständige, rechtschaffende Entscheidung des polnischen Königs“ als „einzige Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Landen Preußen und der Krone“ hinzustellen, ist ein Kunststück, das H. auch nur zustande bringt, indem er, auch sonst ein Meister in der „Kunst des Weglassens“, nicht berücksichtigt, daß die Unterhändlerurkunde der Gesandten des Preußischen Bundes vom 6. März die Gegenurkunde zu der des Königs vom gleichen Tage ist und dieser sinngemäß vorangeht: erst Ergebung, dann Privilegierung. Diese Reihenfolge ist auch ohne Annahme eines Vertragsverhältnisses eine logische Notwendigkeit. Die Urkunde des Königs ist sowohl Vorvertrag als auch Ratifikation, aber nur weil sie gleich vom Staatsoberhaupt ausgestellt ist, während die Abmachungen der Bundesgesandten erst durch die Gesamtheit der Stände ratifiziert werden sollten. Da dies nicht gelungen ist, hängt die Ratifikation des Königs rechtlich in der Luft. Nicht *de iure*, sondern nur *de facto* ist sie politisch von Wirkung gewesen. Rechtsgültigkeit erhält die Inkorporation erst 1466 im Zweiten Thorner Frieden für den westlichen Teil von Preußen, nachdem der Hochmeister darauf hat verzichten müssen. Die von mir nachgewiesenen rechtlichen Defekte und Einspruchsmöglichkeiten in der Ratifikation vom 15. April kann H. durch seine Einwände nicht entkräften. Von den polnischen Autoritäten, die er anführt, ist Balzer gewiß nicht an dem Unterschied zwischen *corona* und *regnum* vorbeigegangen und hat keinesfalls so bestimmt behauptet, daß dieser um 1454 nicht mehr gesehen worden ist. Die Arbeiten von Al. Soloviev, *Corona regni*, und J. Prochno, *Terra Bohemiae, regnum Bohemiae, corona Bohemiae*, die meine Auffassung in vollem Umfange stützen, scheinen dem Vf. unbekannt geblieben zu sein.

Die Danziger Anerkennungsurkunde vom 16. Juni 1454, ebenfalls Gegenurkunde eines zweiseitigen Vertrages mit dem König, die H. nach dem Vorgehen von Górski als Beleg für die gleiche Bedeutung von *corona* und *regnum* anführt, beweist gerade das Gegenteil; denn in dieser polnischen Empfängerausfertigung wird berichtet, daß Danzig eine *corone Polonie appropriationem et incorporationem* gefordert habe, der König und die Krone aber hätten es „dem Reiche annektiert und inkorporiert“, also nicht das getan, was gefordert worden sei. Daß dies aus dem „Gefühl christlicher Liebe und Gnade“ des Königs geschehen sei, dürfen wir getrost auf die Rechnung des polnischen Stilisten setzen. Wie man angesichts eines so eindeutigen Textes den Unterschied von *corona* und *regnum* leugnen kann, ist kaum zu verstehen. Daß übrigens diese Danziger Urkunde keine Huldigung enthält, wie G. und H. meinen, ist schon Dogiel (1764) aufgefallen und in der Überschrift „*Gedanensens recognoscunt subieccionem*“ statt „*Littere homagiales*“, wie bei Kulm, Elbing und Königsberg, kenntlich gemacht worden.

Die unbestreitbare Tatsache, daß der für ungesetzlich erklärte Preußische Bund nicht berechtigt war, für die Gesamtheit der Stände zu sprechen, und eine Vollständigkeit in der Besiegelung der Ratifikation auch nicht erreicht hat, glaubt H. mit der (eingeklammerten) Bemerkung aus der Welt zu schaffen, der Bund sei „zweifelloso“ eine Konföderation polnischen Musters, also mit weitgehenden Vertretungsbefugnissen ausgestattet, gewesen. Den Beweis dafür bleibt er uns schuldig, spricht vielmehr von „der Unzulänglichkeit der Erforschung dieser Institution“, über die er selber gearbeitet hat. Selbst Caro,

der für die Gründung des Bundes ein „anregendes Beispiel“ der 1438/9 in Polen geschlossenen Konföderationen erwägt, setzt sogleich hinzu: „Allerdings würde diese preußische Konföderation einen wesentlich verschiedenen Charakter gegen die polnischen gehabt haben“. Der Text der Bundesurkunde, an den wir uns halten, und die Tatsache, daß der Bund sich wiederholt um Bestätigungen des Landesherrn und des Kaisers bemüht hat, beweisen, daß er vielmehr eine Einung nach innerdeutschem Muster gewesen ist. Als solche war er lediglich Organisation eines begrenzten Kreises von Angehörigen aus Ritterschaft und Städten, der sich niemals, und 1454 weniger als kurz nach der Gründung 1440, auf sämtliche Stände hat ausdehnen können. Überhaupt vermißt man in diesem Sammelheft eine Untersuchung, die sich urkundenkritisch mit den wichtigsten Dokumenten befaßt, obwohl diese in den polnischen Archiven zur Verfügung stehen. Die wiederholten (übrigens unbegründeten) Beschwerden über Schwierigkeiten in der Benutzung deutscher Archive vor 1945 verlieren an Wirkung, solange die eigenen Archive nicht genügend ausgewertet sind. Die auf dem Umschlag abgebildete, wunderbar regelmäßig und vollständig gesiegelte Urkunde ist keinesfalls die Ratifikation vom 15. April, wie der Unbefangene geneigt sein könnte anzunehmen. Um welche Urkunde es sich handelt, läßt sich bei der unscharfen Wiedergabe nicht erkennen. Auf die Möglichkeit dieses Mißverständnisses darf um so eher hingewiesen werden, als die wirkliche Urkunde von 1454 schon durch ihr äußeres Bild einige Mängel deutlich offenbar werden läßt (Abb. bei Siemiński, *Dyplomacja dawnej Polski*, S. 24 Tabl. III Ill. 9, und *Altpr. Forsch.* XVIII, Taf. II).

Vf. bestreitet eine Personalunion, die er wohl auch meint, wenn er von bloßer „Union“ (nach litauischem Muster) spricht, stellt aber auf Grund der von den Preußen geforderten und vom König bewilligten Bedingungen der Ergebung richtig fest, daß eine Autonomie anerkannt worden ist. Wenn er die Eigenstaatlichkeit leugnet, so liegt das daran, daß er sich ausschließlich auf eine *incorporacio regno* stützt, und darin besteht eben der innere Widerspruch in der Urkunde des Königs, daß diese Art Inkorporation die Handhabe bot, nicht nur die Eigenstaatlichkeit, sondern auch die Autonomie allmählich wieder aus den Angeln zu heben, ein Vorgang, der schon 1466 nach dem Kriege eingesetzt hat und 1569 in dem Machtspruch der Lubliner Union vollendet worden ist. Weil sie diesen Ausgang befürchteten, haben schon die Bundesgesandten am 6. März 1454 dafür gesorgt, daß wenigstens in dem Exemplar, das ihre Stände siegeln sollten, das ihnen einzig annehmbare Wort *corona* stand, und zwar nicht „fast ständig“, sondern durchaus konsequent anstelle von *regnum*, soweit es sich um die Inkorporation handelte. Sonstige Vorkommen des Wortes *regnum*, auch im Rahmentext der Unterhändlerurkunde, müssen bei dieser Gegenüberstellung selbstverständlich aus dem Spiel bleiben. Nur die *incorporacio corone* garantierte die Personalunion und Autonomie. Diese Auffassung verbanden die Preußen mit dem Vertrag, der König beanspruchte die Realunion, und das darf man wohl als Verschiedenheit in einem entscheidenden Punkte bezeichnen.

Über das Wesen der Inkorporation erfahren wir in dieser, nach Ansicht des Vfs. „abschließenden“, Untersuchung auch nicht viel, wenn im Anschluß an Kutrzeba einzelne spätere Erscheinungsformen angeführt werden. Es ver-

rät auch kein sonderlich hohes Niveau und zeugt nicht von sachlicher Sicherheit, wenn man den Gegenstand seiner Polemik persönlich zu diffamieren versucht.

Der Beitrag von K. Górski über den 13jährigen Krieg (1454—66) bringt gegenüber seinen früheren Arbeiten über den gleichen Gegenstand nichts Neues, enthält vielmehr die alten, von deutscher Seite genugsam berichtigten Fehler. Der kriegsentscheidende Verrat der Marienburger böhmischen Ordenssöldner wird nur sehr kurz behandelt. Ein Blick auf die im Warschauer Hauptarchiv (Dok. perg. 537) liegende Ausfertigung des Kaufvertrages vom 16. (nicht 15.) August 1456 hätte G. darüber belehren können, daß der Verkauf nicht an Polen, sondern an den Preußischen Bund und Polen erfolgt ist, was auch die angeführte Tatsache bestätigt, daß die Preußen und die Krone je die Hälfte der Kaufsumme zahlen sollten. Wegen der Unrechtmäßigkeit dieses Verkaufs und der Bestechung des Ulrich Czerwonka, wovon bei G. nicht die Rede ist, verweise ich auf meine schon oben angekündigten Arbeiten und die Hamburger Dissertation von W. Rautenberg, *Böhmische Söldner im Ordenslande Preußen*, die hoffentlich bald gedruckt werden wird.

Die Arbeit von Wł. Kowalenko, *Die Ostsee und Pommerellen in der historischen Kartographie*, ist eine Art Einleitung zu dem polnischen Unternehmen eines Historischen Atlases von Pommerellen, über das in diesem Heft weiter unten berichtet wird, ebenso wie über eine Statistik der Nationalitäten im späteren Mittelalter. St. Matysik handelt, stark polemisch eingestellt, über „Das Verhältnis von Danzig zu Polen und die Verfassung Danzigs von 1454—1793“. Es bleibt im Grunde ein Streit um Worte. Wenn z. B. von der „Souveränität“ Danzigs gesprochen wird, so wäre diese Frage am sichersten zu klären durch Interpretation der Danziger Sonderprivilegien mit ihren weitgehenden Hoheitsrechten, wobei selbstverständlich zeitliche Abstufungen und entsprechende Unterschiede zu berücksichtigen wären, wie das von „Prof. Dr.“ Kaufmann auch geschehen ist, der so zitiert wird und dem der Vf. „imperialistische, bourgeoise und hitlerische“ Tendenzen vorwirft. Die Mitteilung von J. Pertek, „Die polnische Flotte in Wismar (1629—32)“, bezieht sich auf 7 Danziger Schiffe, die König Sigmund III. von Polen Wallenstein bei der Verteidigung von Wismar zur Verfügung gestellt hat.

In 18 Seiten greift A. J. Kamiński die „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa“, Bd I Teil 1 und 2, an, wobei er sich durchaus als Vertreter von Auffassungen moskauischer Prägung gibt und insbesondere auf Urteile des Stalinpreisträgers Prof. A. S. Jerusalemski beruft. Die Versicherung des Vorwortes, daß die Herausgeber sich dem Grundsatz des Verzichtes auf Rache und Vergeltung verpflichtet fühlen, unterstellt er als unaufrichtig und spricht von „agitatorischen Zielen“. Sachlich sind seine Einwände recht unbedeutend: u. a. beanstandet er das Abbrechen der Berichte mit dem Eintreffen der Vertriebenen auf deutschem Bundesgebiet und klagt die deutsche Verwaltung wegen des Räumungsbefehls an, als ob nicht die Zurückgebliebenen oder vom Feinde Eingeholten durch entsetzlichste Leiden die Richtigkeit dieser Maßnahme hinreichend erwiesen hätten. In seiner Beurteilung wird alles zu Gift und Galle; selbst wenn ein Vertriebener von „seinem Polen“ schreibt, was doch auf gutes Einvernehmen schließen läßt,

meint er, daß das Wort „Pole“ damals keine Nationalität, sondern soviel wie Sklave bedeutet hätte. Klagen wegen des Verlustes von Angehörigen oder der letzten Habe auf der Flucht werden verhöhnt. Andere Beiträge dieses Autors können wir übergehen. Es muß schon schlimm um eine Sache stehen, wenn die reine Wahrheit, wie sie von deutschen wissenschaftlichen Instituten erstrebt wird, bereits als Revisionismus gilt.

Hannover

Erich Weise

**Erich Sandow, Die polnisch-pommerellische Grenze, 1309—1454.** Holzner Verlag, Kitzingen am Main 1954. V, 67 S. DM 4,80.

In einer kleinen Schrift von 67 Seiten, erschienen als VI. Beiheft zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., untersucht E. Sandow den Verlauf der Grenze zwischen dem seit 1309 zum Gebiet des Deutschen Ritterordens gehörenden Pommerellen und dem polnischen Herzogtum Kujawien. Der Streit um das Erbe des alten pommerellischen Samboridengeschlechtes gehört zu den ausgesprochen verwickelten Kapiteln der deutsch-polnischen Beziehungen, als „Korridorproblem“ spielt er zudem bis in die moderne Zeit hinein.

Pommerellen — umgrenzt im Norden von der Ostsee, im Westen von der Leba und Küddow, im Süden von der Dobrinka und Kamionka, einem Nebenfluß der Brahe, im Osten vom Unterlauf der Weichsel — war schon 1264 von dem Samboriden Mestwin II. dem Herzog Barnim von Pommern schriftlich zugesagt worden; fünf Jahre später nahm er dagegen sein Land von dem askanischen Markgrafen von Brandenburg zu Lehen, da er dessen Schutz brauchte, ohne seine Verpflichtungen Pommern gegenüber zu berücksichtigen. Zu allem Überfluß setzte er dann 1282 den Herzog Przemysław von Großpolen zum Erben ein, der das Land nach dem Tode Mestwins 1294 auch tatsächlich in Besitz nahm, bald darauf aber ermordet wurde. Anspruch auf den dadurch freigewordenen polnischen Fürstenthron erhoben der Herzog von Kujawien Władisław Lokietek, die luxemburgischen Könige von Böhmen und die Herzöge von Glogau, die damit gleichzeitig in den Streit um das pommerellische Erbe verwickelt wurden. Daneben suchten auch noch die Herzöge von Rügen als Verwandte der Samboriden und das einheimische Adelsgeschlecht der Swenzonen Forderungen auf Pommerellen durchzufechten. Endgültiger Besitzer wurde aber keiner der genannten Fürsten, sondern der Deutsche Ritterorden, der erstens das Geld besaß, um die Ansprüche abzulösen, zweitens als Militärmacht das Gebiet halten und verteidigen konnte. Der Orden, der vom Lande Mewe, das ihm durch Schenkung zugefallen war, und von Danzig her, wohin ihn die Polen zu Hilfe gerufen hatten, die festen Plätze des umstrittenen Gebiets in Besitz nahm, legalisierte nachträglich den geschaffenen status dadurch, daß er den wegen des Lehnsvertrages von 1296 am meisten berechtigten Erben Brandenburg durch eine ausreichende Summe abfand. Die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes wurde von Polen wiederholt anerkannt, ebensooft aber auch wieder geleugnet oder sogar bestritten. In der Folgezeit hat sich die Grenze zwischen Polen und dem pommerellischen Ordensgebiet bis in die Zeit des 13jährigen Krieges, der mit dem Zweiten Thorner Frieden 1466 und dem Zusammenbruch des Ordens endete, trotz dauernder diplomatischer